

Pressemitteilung

Potsdam,
27. November 2017

Rechnungshof stellt neuen Jahresbericht vor

Landesrechnungshofpräsident **Christoph Weiser** und die Mitglieder des Großen Kollegiums stellen den Jahresbericht 2017 heute im Rahmen einer Pressekonferenz vor. Der Präsident informiert gemeinsam mit der Vizepräsidentin **Dr. Sieglinde Reinhardt** und den Direktoren beim Landesrechnungshof **Thomas Kersting** und **Hans-Jürgen Klees** über die wesentlichen Prüfungsergebnisse des Jahres 2017.

Traditionell stehen „Haushaltsrechnung“ und „Haushaltsslage“ am Anfang des Jahresberichts. Neu ist ein Kapitel über die „Prüfung der mittelbaren Landesverwaltung“, wie die der Handwerkskammern Cottbus und Potsdam.

Im Teil „Besondere Prüfungsergebnisse“ berichtet der Landesrechnungshof u. a. über die Prüfungen des Landeswohnungsbauvermögens, von Bleibe- verhandlungen der Hochschulen, der Unterbringung von Jugendlichen zur Vermeidung von Untersuchungshaft, sowie über die Prüfung der energetischen Sanierung der sozialen Infrastruktur.

Der Landesrechnungshof berichtet regelmäßig über die Ergebnisse von Beiträgen früherer Jahresberichte. Der abschließende Teil enthält vier Beiträge über die Digitale Verwaltung, die Netzwerke Gesunde Kinder, die Verbesserungen bei der Braunkohlesanierung und die Arbeit von Sachgebietsleitern in Finanzämtern.

Hintergrund:

Gemäß Artikel 106 der Landesverfassung prüft der Landesrechnungshof die Haushaltsrechnung sowie die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung. Die Ergebnisse der Prüfung werden dem Landtag und der Landesregierung in einem jährlichen Bericht übergeben, was dieses Jahr zum 25. Mal geschieht.

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle des Landtags berät die einzelnen Berichtsbeiträge und erarbeitet jeweils Beschlussvorschläge für das Plenum. Die Landesverfassung verpflichtet die Landesregierung dazu, vor dem Landtag Stellung zu nehmen. Aufgrund der garantierten Unabhängigkeit des Landesrechnungshofes kann er seine Tätigkeit frei von politischen Einflüssen ausüben.

Link zu den Jahresberichten des Landesrechnungshofes: www.lrh-brandenburg.de

Bei Rückfragen wenden
Sie sich bitte an:

Büro des Präsidenten
Dirk Lamm

Alter Markt 1, 14467 Potsdam

Telefon 0331 866-8590
Fax 0331 866-8518

bdp@lrh.brandenburg.de
www.lrh-brandenburg.de

Nachfolgend sind die wichtigsten Ergebnisse zusammengefasst:

Teil I Haushaltsrechnung 2015

Nrn. 2 bis 4, Seite 17 ff.

Nach Zuführung des Überschusses an die Allgemeine Rücklage – ausgeglichener Haushaltsabschluss

Im Ergebnis des Haushaltsvollzugs ergaben sich im Haushaltsjahr 2015 Gesamteinnahmen von 11.003,2 Mio. Euro, denen Gesamtausgaben von 10.799 Mio. Euro gegenüberstanden. Der Überschuss von 204,2 Mio. Euro wurde der Allgemeinen Rücklage zugeführt, sodass das Haushaltsjahr 2015 kassenmäßig in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen abgeschlossen wurde. Die Allgemeine Rücklage stieg damit auf 1.148,3 Mio. Euro.

Verlagerung haushaltsrechtlicher Entscheidungen auf die Exekutive

Entsprechend dem Haushaltsgesetz 2015/2016 wurden zahlreiche Deckungsmöglichkeiten, insbesondere in den Verwaltungs- und Personalbudgets, zugelassen. Aufgrund dieser Regelungen waren beispielsweise im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport fast alle Ausgabetitel (96 %) gegenseitig deckungsfähig. Weitere spezielle Deckungsvermerke wurden im Haushaltsplan ausgebracht. Solche Deckungsmöglichkeiten erlauben den Mittelbewirtschaftern, Mehrausgaben zu leisten, ohne dass diese nach den strengen Kriterien der Landeshaushaltsordnung gesondert bewilligt werden müssen.

Diese Flexibilisierungsinstrumente hat das Parlament mit der Verabschiedung des Haushaltsgesetzes legitimiert. **Diese Instrumente erleichtern den Ministerien zwar den Haushaltsvollzug. Gleichzeitig schränken sie jedoch die Steuerungs- und Kontrollfunktion des Parlaments zwangsläufig ein.** Die haushaltsrechtliche Entscheidungsbefugnis, für welche Zwecke Ausgaben geleistet werden sollen, wird somit mehr und mehr auf die Exekutive verlagert. Eine weitere Folge ist die zunehmende Intransparenz des Haushaltsplanes.

Übereinstimmung der Haushaltsrechnung mit den testierten Jahresabschlüssen der Landesbetriebe

Die fünf Landesbetriebe legten ihre Jahresabschlüsse früher als in den Vorjahren vor, sodass alle in der Haushaltsrechnung 2015 dargestellten Jahresabschlüsse **erstmalig** den von den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften testierten Jahresabschlüssen entsprachen.

Kredit- und Schuldenmanagement

Die Schulden des Landes am Kreditmarkt betragen zum 31. Dezember 2015 insgesamt 16.695 Mio. Euro. Der Refinanzierungsbedarf beträgt in den nächsten fünf Jahren 9.771 Mio. Euro, da 58,5 % der Gesamtschulden fällig werden. Die durchschnittliche Restlaufzeit der Kreditverträge erhöhte sich zum Jahresende 2015 auf 6,21 Jahre (Vorjahr: 5,75 Jahre). Der Anteil der variabel verzinsten Kredite an der Gesamtverschuldung betrug zum Ende des Jahres 12,4 % (Vorjahr: 20,8 %). **Das Ministerium der Finanzen nutzte das niedrige Zinsniveau, um zunehmend festverzinsliche Kreditverträge abzuschließen.** Dieses Zinsniveau ermöglichte es dem Ministerium auch, im Jahr 2015 Kassenverstärkungskredite zu negativen Zinsen aufzunehmen. **Hierfür zahlten die Banken Zinsen an das Land, anstatt Zinsen zu fordern.** Es wurden zusätzliche Einnahmen von 82.384,62 Euro realisiert.

Das Volumen der Derivateverträge ist weiter rückläufig. Es verringerte sich gegenüber 2014 um 1.253 Mio. Euro auf 12.296 Mio. Euro. Für 66,4 % des Derivatebestands bestehen Besicherungsvereinbarungen. Je nach der Höhe des Barwerts des jeweiligen Derivats sind mit den Banken Sicherheitsleistungen auszutauschen, die starken Schwankungen unterliegen. Im April und Mai 2015 musste das Land hohe Sicherheitsleistungen bei den Banken hinterlegen, weil die Barwerte der Derivate deutlich sanken. Dies hatte das Land bei der Liquiditätssicherung zu berücksichtigen.

Prüfung von Belegen der Haushaltsjahre 2015 und 2016

Der Landesrechnungshof hat gemäß § 97 Absatz 2 Nummer 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) in seinem Jahresbericht insbesondere mitzuteilen, ob die geprüften Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß belegt sind. Er nutzte für die Belegprüfung ein mathematisch-statistisches Stichprobenverfahren. Für das Haushaltsjahr 2015 stellte er dabei eine Fehlerquote von 29,5 % und für das Haushaltsjahr 2016 von 11,5 % fest.

Die Prüfungsergebnisse sind sehr unterschiedlich. Der Landesrechnungshof geht davon aus, dass für allgemeine Rückschlüsse aus dem Vergleich der Fehlerquoten in den einzelnen Jahren eine längere Zeitreihe notwendig sein wird.

Er stellte jedoch fest, dass Fehler, wie Zahlungen vor Fälligkeit und die Nichtbeachtung von Skonti, 2015 einen Anteil von 3,7 % ausmachten und nur zu einem sehr geringen Vermögensschaden für das Land führten. Für das Haushaltsjahr 2016 betraf dieser Fehleranteil nur 0,8 % der geprüften Belege. Ein Vermögensschaden war nicht feststellbar, da das Land Brandenburg im Haushaltsjahr 2016 Kassenverstärkungskredite zu negativen Zinsen aufnahm und die Banken Zinsen an das Land zu zahlen hatten. **Insgesamt waren deshalb die Einnahmen und Ausgaben im Wesentlichen ordnungsgemäß belegt.**

(Abteilung I)

Teil II Haushaltslage

Nrn. 5 bis 10, Seite 62 ff.

Im Zeitraum 2011 bis 2016 verbesserte sich die Einnahmesituation des Landes weiterhin.

Nach dem Einbruch infolge der Finanzkrise stiegen die bereinigten Einnahmen des Landes ab 2011 bis 2016 um 1,1 Mrd. Euro an. Allein im Jahr 2016 legten sie im Vergleich zum Vorjahr um 434 Mio. Euro (4 %) zu, was vor allem auf den Anstieg der Steuereinnahmen zurückzuführen ist. Die Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben lagen 2016 8 % über dem Ergebnis von 2015. Ihr Anteil an den Gesamteinnahmen stieg dabei erneut auf nunmehr 63 % (2015: 61 %).

Das Land gibt immer mehr für den Konsum, aber immer weniger für Investitionen aus.

Die Gesamtausgaben des Landes Brandenburg im Haushaltsjahr 2016 betrugen 11.469,7 Mio. Euro (2015: 11.003,2 Mio. Euro) und stiegen damit um 2,4 %. Die Konsumausgaben dominierten die Gesamtausgaben noch stärker als in den Vorjahren. Dagegen wendete das Land 2016 nur noch etwas über 9 % (2015: 12 %) seiner Ausgaben für Investitionen auf. Mehr als die Hälfte der Ausgaben des Landes entfiel auf Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Dritte (z. B. Landesbetriebe, soziale Einrichtungen). Der kontinuierliche Anstieg seit 2010 ist vorrangig auf den Anstieg der Verbundmasse im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs und die Mehrausgaben im Zusammenhang mit der Flüchtlingskrise zurückzuführen.

Der Anteil der Personalausgaben steigt weiter.

Der Anteil der Personalausgaben an den bereinigten Ausgaben stieg 2016 auf 29,1 % (2015: 28,7 %). Dabei umfassten die Versorgungsausgaben bereits 7,7 %. Die Versorgungsausgaben werden den Landeshaushalt zunehmend belasten. Sie werden voraussichtlich im Jahr 2045 ihren Höchststand von über 1,3 Mrd. Euro erreichen. **Vor diesem Hintergrund sieht es der Landesrechnungshof kritisch, dass die Zuführungen zum Versorgungsfonds seit diesem Jahr ausgesetzt und auch keine anderen Maßnahmen zur Entlastung künftiger Haushalte vorgesehen sind.**

Trotz der bereits geleisteten Altschuldentilgung blieb die Verschuldung hoch. Selbst bei Beibehaltung einer jährlichen Tilgung von 180 Mio. Euro würde der Abbau aller Altschulden des Landes Brandenburg rund 100 Jahre dauern. Sobald das allgemeine Zinsniveau nur um einen Prozentpunkt ansteigt, bedeutet das – in Abhängigkeit von den jeweiligen Kreditlaufzeiten – auf mittlere Sicht höhere Zinsausgaben von rd. 180 Mio. Euro im Jahr.

Die Versorgungsausgaben steigen Jahr für Jahr an und werden 2025 schon mehr als eine halbe Milliarde Euro betragen. Seit 2017 wird keine finanzielle Vorsorge mehr getroffen. Im Landtag wurde daher erst am 15. November 2017 ein Gesetzentwurf debattiert, der einen Vorschlag des Landesrechnungshofes aufgreift. **Kernpunkt des Vorschlags ist es, für jeden eingestellten Beamten einen gesetzlichen festgelegten Betrag an Altschulden zu tilgen. Leider ist dieser Antrag mehrheitlich abgelehnt worden, sodass für die zukünftigen**

Pensionslasten auch weiterhin Vorsorge nur nach Kassenlage getroffen werden soll. Eine vorausschauende, generationengerechte Politik erfordert mehr als das.

Das Land lässt wichtige finanzpolitische Gestaltungsspielräume ungenutzt.

Der Landesrechnungshof hatte bereits in seinen vorigen Jahresberichten für die Umsetzung der Schuldenbremse in Landesrecht plädiert. Der Finanzminister hat das dazu angekündigte Gesetzgebungsverfahren bisher nicht eingeleitet. Das stetig kleiner werdende Zeitfenster für eine Umsetzung sollte für die Landesregierung Anlass sein, **spätestens im Jahr 2018 ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren auf den Weg zu bringen**. Ab 2020 wird sonst ausnahmslos ein striktes Neuverschuldungsverbot gelten.

(Abteilung I)

Teil III Prüfungsergebnisse der mittelbaren Landesverwaltung

Nr. 11:

Man könnte auch kleinere Brötchen backen, Seite 114 ff.

Die Handwerkskammern könnten sparsamer sein.

Der Landesrechnungshof hat den Umgang der Handwerkskammern Potsdam und Cottbus mit ihren Finanzen geprüft. Dabei hat er festgestellt, dass beide Kammern an einigen Stellen weniger Geld ausgeben könnten, ohne dass sich die Qualität ihrer Arbeit verschlechtern würde.

Uneins sind sich Landesrechnungshof und Handwerkskammern darin, ob Handwerkskammern eher mit einer Behörde, d. h. der öffentlichen Verwaltung, oder mit einem Unternehmen der freien Wirtschaft zu vergleichen sind. Der Landesrechnungshof geht davon aus, dass auf die Handwerkskammern die Maßstäbe der öffentlichen Verwaltung anzulegen sind. Aus Sicht der Handwerkskammern hingegen sind für sie die Maßstäbe der privaten Wirtschaft entscheidend.

Für die Sichtweise des Landesrechnungshofes spricht Folgendes:

- Die Handwerkskammern sind als Körperschaften des öffentlichen Rechts Teil der mittelbaren Landesverwaltung.
- Sie finanzieren sich im Wesentlichen durch Mitgliedsbeiträge, Gebühren und staatliche Zuschüsse.
- Sie sind keine gewinnorientierten Unternehmen.
- Sie tragen kein unternehmerisches Risiko.
- Sie unterliegen nur sehr begrenzt dem Wettbewerb und sind nicht insolvenzfähig.

Die Auswirkung der unterschiedlichen Sichtweisen wird am deutlichsten beim Gehalt der Geschäftsführung. Die Handwerkskammern haben eine hauptamtliche Geschäftsführung. Sie besteht regelmäßig aus einem Hauptgeschäftsführer und einem Geschäftsführer.

Beide Handwerkskammern wenden auf ihre Beschäftigten unterhalb der Ebene der Geschäftsführung den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) an. Die Vergütungen für die Geschäftsführungen sind hingegen frei verhandelt worden. Zur Begründung machen die Handwerkskammern geltend, dass die Höhe des Gehalts allein durch die Bedingungen des Arbeitsmarkts zu bestimmen sei.

Im öffentlichen Dienst hängt im Gegensatz hierzu die Vergütung regelmäßig allein von dem ausgeübten Amt ab, ist vorab festgesetzt und nicht verhandelbar.

Aus den eingangs genannten Gründen ist der Hauptgeschäftsführer bzw. Geschäftsführer einer Handwerkskammer für den Landesrechnungshof eher mit dem Inhaber eines öffentlichen Amtes vergleichbar und nicht mit dem Geschäftsführer bzw. Vorstand eines privaten Wirtschaftsunternehmens. Die Handwerkskammer durfte somit nur ein Gehalt vereinbaren, das auch dem jeweiligen Amt eines Hauptgeschäftsführers bzw. Geschäftsführers einer Handwerkskammer angemessen ist. Der Vergleichsmaßstab des Landesrechnungshofes für die Höhe des Gehalts ist also die Amtsangemessenheit. Diese legen regelmäßig die Parlamente in den von ihnen beschlossenen Besoldungsordnungen fest.

In Brandenburg ist die Höhe der Vergütung für einen Hauptgeschäftsführer bzw. Geschäftsführer einer Handwerkskammer gesetzlich nicht geregelt. Einige andere Bundesländer haben die Besoldung der Geschäftsführer ihrer Handwerkskammern gesetzlich festgelegt. Die Bandbreite reicht in der Spitze bis zu einer Besoldung nach B 7 für einen Hauptgeschäftsführer. Die Besoldung ist zumeist von der Größe der Kammer und der Zahl ihrer Mitglieder abhängig. Der Landesrechnungshof hat diese Regelungen berücksichtigt, um Anhaltspunkte für eine amtsangemessene Vergütung zu erhalten. Eine ähnliche Anzahl an Mitgliedsbetrieben wie die Handwerkskammer Potsdam hat etwa die Handwerkskammer Unterfranken mit 18.500 Mitgliedsbetrieben. Die bayerische Besoldungsordnung sieht für den Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Unterfranken eine Besoldung nach B 5 als amtsangemessen an.

Die höchste Besoldung, nämlich nach B 6 bzw. B 7, erachtet das nordrhein-westfälische Landesparlament für den Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Düsseldorf als amtsangemessen. Die Handwerkskammer Düsseldorf hat aber auch fast 3½-mal so viele Mitgliedsunternehmen wie die Handwerkskammer Potsdam und sechsmal so viele Mitglieder wie die Handwerkskammer Cottbus.

Zieht man alle steuerrelevanten Leistungen heran, werden die Hauptgeschäftsführer in Cottbus bzw. Potsdam vergleichbar dem Chef der Staatskanzlei bzw. einem Staatssekretär vergütet, die der Besoldungsgruppe B 10 bzw. B 9 zugeordnet sind. Die Vergütung der Geschäftsführer entspricht der eines Abteilungsleiters in einem Ministerium, also der Besoldungsgruppe B 5.

Eine Vergütung in dieser Größenordnung sieht keiner der anderen Landesgesetzgeber als amtsangemessen an. Wir kommen deshalb zu dem Ergebnis, dass die Höhe der Vergütung für die Geschäftsführung nicht amtsangemessen ist.

Die Handwerkskammer Potsdam gewährt ihrer ehemaligen und aktuellen Geschäftsführung neben der gesetzlichen Rentenversicherung eine zusätzliche arbeitgeberfinanzierte Altersvorsorge. Diese geht weit über das im öffentlichen Dienst übliche Niveau hinaus.

Auch hinsichtlich der Dienstwagen für die Geschäftsführung hielten sich die beiden Handwerkskammern nicht an die Vorgaben für den öffentlichen Dienst. Beide Handwerkskammern stellten ihrer Geschäftsführung personengebundene Fahrzeuge der gehobenen Mittelklasse nicht nur zur dienstlichen, sondern auch zur uneingeschränkten privaten Nutzung zur Verfügung.

In Potsdam erhielt auch der Präsident der Handwerkskammer einen Dienstwagen zur dienstlichen und uneingeschränkten privaten Nutzung zur Verfügung. Dies ist, wiederum mit Blick auf die Dienstwagenregelungen des Landes, mit seiner ehrenamtlichen Amtsausübung nicht vereinbar.

Weitere Feststellungen betrafen die pauschale Entschädigung der ehrenamtlichen Präsidenten – hier war deren Berechnung nicht hinreichend nachvollziehbar – und die Rücklagen, d. h. die Vermögensreserven – hier war deren Rechtmäßigkeit fraglich.

(Abteilung III)

Nr. 12:

Stiftung „Großes Waisenhaus zu Potsdam“ – Strukturen und Verfahrensabläufe überdenken, Seite 131 ff.

Die Stiftung (des öffentlichen Rechts) betreibt über ihre Gemeinnützige Betriebsgesellschaft (GFB GmbH) Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Eine weitere Tochtergesellschaft (DuB GmbH) führt in stiftungseigenen Gebäuden ein Hotel. Die Stiftung erwirtschaftet ihre Mittel durch die Vermietung und Verpachtung von Gewerbe- und Wohnflächen selbst.

Der Landesrechnungshof prüfte erstmalig die Stiftung. Unterrichtsrechte bei den Betriebsgesellschaften räumte ihm die Stiftung trotz Aufforderung nicht ein, obwohl diese rd. 85 % des Gesamtumsatzes erwirtschafteten. Der Landesrechnungshof stellte fest, dass die Aufsichtsgremien der Stiftung und der GFB GmbH teilweise personenidentisch besetzt waren. Um mögliche Interessenkollisionen zu vermeiden, sah er es als notwendig an, die Aufsichtsgremien zu entflechten. Dem folgte das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) als Stiftungsaufsicht. Nach Überzeugung des Landesrechnungshofes lagen die Gründung und der Betrieb eines Hotels in einer stiftungseigenen Immobilie nicht im Stiftungsinteresse.

Der Landesrechnungshof prüfte fünf Grundstücksverkäufe und stellte erhebliche Mängel fest. Die Ermittlung des Marktpreises war teilweise nicht nachvollziehbar oder unterblieb vollständig. So veräußerte die Stiftung beispielsweise ein Mehrfamilienhaus aufgrund eines schriftlichen Angebotes, ohne weitere Angebote einzuholen oder die Verkaufsabsichten öffentlich zu machen. In einem weiteren Fall verkaufte sie nicht an den Höchstbietenden. Die hierzu vorgetragene Begründung überzeugte den Landesrechnungshof nicht. Sämtliche geprüfte Verträge enthielten keine Mehrerlösklauseln, sodass die Stiftung bei einem kurz- oder mittelfristigen Weiterverkauf, bspw. aufgrund spekulativen Interesses des Erwerbers, von einem höheren Erlös nicht partizipiert. Die Stiftung veräußerte eine Immobilie (Bau- wie

Gartendenkmal), ohne die hierfür notwendige Einwilligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen (AHF) einzuholen. Die Stiftungsaufsicht genehmigte trotz der aufgezeigten Mängel sämtliche Verkäufe.

Um ein möglichst transparentes Verfahren sicherzustellen, ist es nach Auffassung des Landesrechnungshofes weiterhin erforderlich, ihm Unterrichtsrechte bei den Betriebsgesellschaften einzuräumen. Mit Änderung des Gesellschaftsvertrages zum 1. September 2017 wurde der Aufsichtsrat der GFB GmbH aufgelöst. Eine mögliche Interessenkollision der Aufsichtsgremien wird damit künftig vermieden. Das MBSJ erklärte, die Verkaufsprozesse künftig transparent zu gestalten und Empfehlungen des Landesrechnungshofes größtenteils zu beachten.

(Abteilung II)

Teil IV Besondere Prüfungsergebnisse

Nr.: 13:

Die Integration des Kampfmittelbeseitigungsdienstes in den Zentraldienst der Polizei vollenden, Ministerium des Innern, Seite 146 ff.

Die Integration des Kampfmittelbeseitigungsdienstes in den Zentraldienst der Polizei vollenden

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst (KMBD) ist zuständig für die Kampfmittelbeseitigung im Land Brandenburg, z. B. für die Ermittlung der Kampfmittelbelastung sowie die Nachweisführung über geräumte Flächen, die Entgegennahme, den Transport, die Lagerung und Vernichtung von Kampfmitteln. Der KMBD ist seit 2004 ein Bereich des Zentraldienstes der Polizei (ZDPol).

Der KMBD beachtete die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht hinreichend. Er erhob zu geringe Gebühren, zahlte für ungenutzte Handys und buchte Tarife, die nur mit Smartphones nutzbar gewesen wären.

Das Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK) gewährte Fördermittel für die Erforschung eines neuen Verfahrens zur verbesserten Kampfmittelsuche. Die Prüfung des Zuwendungsverfahrens durch den Landesrechnungshof ergab eine Reihe von Beanstandungen. Das MIK griff diese auf und konnte in der Folge erfolgreich Rückforderungsansprüche i. H. v. über 114.000 Euro geltend machen.

Mit der Entwicklung von IT-Verfahren beauftragte der KMBD immer wieder die TH Wildau. Dabei beachtete er mehrmals vergaberechtliche Vorschriften nicht hinreichend und bezahlte nicht erbrachte Leistungen. Er verabsäumte u. a. die Festlegung von Zielen, eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung und eine Erfolgskontrolle. Während der Projektentwicklung fehlte eine ausreichende Abstimmung mit der zentralen Vergabestelle des ZDPol.

Der KMBD nahm seine IT-Planung weitgehend losgelöst vom ZDPol vor. Hiermit korrespondierte ein Mangel an Steuerung durch den ZDPol. KMBD und ZDPol sollten ihre Zusammenarbeit verbessern.

(Abteilung II)

Nr. 14:

Weniger kriminelle Jugendliche untergebracht, doch die Kosten sinken kaum, Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz (MdJEV), Seite 154 ff.

Das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz (MdJEV) finanzierte Projekte zur Unterbringung von Jugendlichen zur Vermeidung von Untersuchungshaft in Frostenwalde und zum externen Jugendstrafvollzug in Liepe.

Die ursprünglich 24 Unterbringungsplätze in Frostenwalde reduzierten das MdJEV und der Träger schrittweise auf drei. Das Land Berlin nutzt das ehemals Brandenburgische Leuchtturmprojekt mittlerweile achtmal so häufig wie Brandenburg selbst. Eine Prüfung der Selbstkosten des Heimes führte das MdJEV bisher nicht durch.

Das MdJEV förderte die Einrichtung in Liepe zunächst durch Zuwendungen, ab 2012 durch einen Dienstleistungsvertrag. Die Vergabe der Leistung erfolgte unter Ausschluss des Wettbewerbes. Obwohl das MdJEV die Zahl der vorzuhaltenden Plätze reduzierte, blieben die Kosten annähernd gleich. Zwar verringerten sich die vorgehaltenen Unterbringungsplätze um 33 %. Gleichzeitig erhöhten sich aber die Belegungskosten um 53 % (für belegte Plätze) bzw. um 38 % (für nicht belegte Plätze). Das MdJEV sah bisher davon ab, das Projekt „Leben lernen“ zu evaluieren, sodass es weder die Zweckmäßigkeit noch die Zielerreichung bewerten konnte.

Seitens des MdJEV ist eine kritische Distanz erforderlich, um die Projekte dauerhaft erfolgreich anbieten und weiterentwickeln zu können.

(Abteilung II)

Nr. 15:

Intransparente Bleibeverhandlungen mit unklaren und nicht messbaren Ergebnissen, Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK), Seite 162 ff.

Die Ergebnisse von Bleibeverhandlungen mit dem Ziel, Professoren an Hochschulen zu behalten, sind kostspielig – ihre Inhalte sind oft unklar und nicht messbar.

Die Hochschulen können mit abwanderungsgeneigten Professoren besondere Vergütungen und zusätzliche Leistungen vereinbaren. Dafür fehlen jedoch rechtsverbindliche und einheitliche Vorgaben. Die Verhandlungen sind zudem oft nicht dokumentiert und die Entscheidungen nicht nachvollziehbar.

Der Landesrechnungshof empfiehlt den Hochschulen, die Dokumentation von Bleibeverhandlungen deutlich zu verbessern. Ziel muss es sein, die Entscheidungsprozesse bei Bleibeverhandlungen nachvollziehbar und kontrollierbar zu machen. Denn staatliche Mittel sind transparent, wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Der Landesrechnungshof legt den Hochschulen nahe, zu erbringende Leistungen bzw. den Leistungsstand der Professoren zu konkretisieren. Die Universität Potsdam als größte Brandenburger Hochschule verfolgt konsequent diesen Weg. Der Landesrechnungshof rät, Minderleistungen zu sanktionieren.

Ohne diese Voraussetzungen kann das Bleiben des Professors nicht die alleinige Gegenleistung für die Gewährung von zusätzlichen Leistungsbezügen sein.

Die festgestellten Mängel bei der Dokumentation räumt das MWFK ein. Die Hochschulen seien aufgefordert, künftig auf eine lückenlose Dokumentation zu achten. Ansonsten sei im Rahmen von Bleibeverhandlungen allein das Bleiben die erforderliche Leistung des Professors, um ihm eine zusätzliche Vergütung gewähren zu können.

(Abteilung II)

Nr. 16:

Förderung der energetischen Erneuerung der sozialen Infrastruktur in den Kommunen, Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL), Seite 171 ff.

Mängel bei der Umsetzung des Förderprogramms der energetischen Erneuerung der sozialen Infrastruktur in den Kommunen sind künftig vermeidbar.

Das MIL förderte bis Ende 2009 die energetische Sanierung kommunaler Gebäude mit 34,8 Mio. Euro. Dabei wurden z. B. Wärmedämmungen eingebaut, Fenster und Türen ausgetauscht sowie Beleuchtungs- und Heizungsanlagen erneuert. Der Landesrechnungshof legte bei seiner Prüfung besonderes Augenmerk darauf, wieviel Energie nach der Sanierung tatsächlich eingespart wurde und ob die Investitionen wirtschaftlich waren. Dies war für den Landesrechnungshof dann der Fall, wenn die Maßnahme sich innerhalb der Zweckbindungsfrist von 20 Jahren oder der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Gebäude von 30 Jahren amortisiert.

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass sich von den sieben untersuchten Fördermaßnahmen nur zwei innerhalb der Zweckbindungsfrist von 20 Jahren amortisieren. Bei den anderen fünf Maßnahmen überstiegen die Kosten für den notwendigen Ersatz der technischen Ausstattung innerhalb des Zweckbindungszeitraums die finanziellen Einsparungen. Dies hatte zur Folge, dass in diesen Fällen eine Entlastung der kommunalen Haushalte aufgrund von Betriebskosteneinsparungen nicht bzw. nicht dauerhaft eintreten wird. Die Stadt Ludwigsfelde sparte beispielsweise nach der Sanierung des Kultur- und Bürgerhauses zwar 40 % Wärmeenergie ein, der Verbrauch an Elektroenergie nahm jedoch um 570 % zu. Dies führte insgesamt zu einer Steigerung der Ausgaben für Energie um 170 %.

Bei sechs Fördermaßnahmen konnten die Kommunen das geforderte energetische Niveau der Gebäude nicht nachweisen. Im Ergebnis forderte das LBV die gewährten Zuwendungen von den Städten Forst (Lausitz) und Brandenburg an der Havel zurück. Das LBV räumt allen Zuwendungsempfängern die Möglichkeit ein, auf eigene Kosten bauliche und technische Nachbesserungen an den Gebäuden vorzunehmen. Alle sechs Zuwendungsempfänger machten hiervon Gebrauch. Als Ergebnis der Nachbesserungsarbeiten bescheinigte das LBV inzwischen bei fünf Fördermaßnahmen die Erreichung der energetischen Ziele. Die Abschlussbescheide stehen jedoch noch aus.

Die acht Jahre nach der Bewilligung der Zuwendungen immer noch nicht abgeschlossenen Förderfälle legen nahe, dass das geforderte energetische Niveau sowie die Komplexität der Erneuerungsmaßnahmen deutlich unterschätzt wurden. Gerade die gegenüber den Vorgaben des Bundes verschärften energetischen Anforderungen hätten das MIL veranlassen müssen, ein zentrales Sanierungsmanagement zu installieren, um Planungsfehlern und baulichen Mängeln vorzubeugen. Ferner waren die Kommunen mit der Umsetzung der Maßnahmen personell sowie fachlich zum Teil überfordert.

Der Landesrechnungshof begrüßt, dass das MIL aus dem Investitionspakt Schlussfolgerungen für die Umsetzung künftiger Förderprogramme ziehen will. Er wird den Abschluss der noch offenen Förderfälle begleiten.

(Abteilung IV)

Nr. 17:

**Wohnungsbauvermögen des Landes Brandenburg auf Kurs halten!,
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL), Seite 182 ff.**

**Bei der Verwaltung des Landeswohnungsbauvermögens sollte das
Ministerium am Kurs einer jährlichen Entschuldung festhalten und
Wettbewerbsneutralität bei Refinanzierungen sicherstellen.**

Das Land Brandenburg errichtete das Wohnungsbauvermögen des Landes (LWV) als unselbständiges Sondervermögen zum 1. Januar 1997. Die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) verwaltet das LWV als Treuhänderin und nimmt zugleich die Geschäftsbesorgung für die Wohnraumförderung wahr. Damit sind Interessenkollisionen nicht auszuschließen.

Das LWV refinanziert sich über Kredite. Diese Kredite können auch bei der ILB aufgenommen werden, wenn deren Konditionen nicht ungünstiger sind, als andere Angebote von Banken am Kapitalmarkt. Die ILB konnte bisher nach Vorlage anderer Angebote prüfen, ob sie selbst ein eigenes, mindestens vergleichbares Angebot abgeben will. Deshalb ist nicht auszuschließen, dass andere Kapitalgeber lediglich Pro-Forma-Angebote abgaben. Die Treuhänderin konnte das LWV zudem nur um 15 bis 20 Basispunkte über dem Zinssatz refinanzieren, den das Land selbst erzielte. Insofern führte das bisherige Refinanzierungsverfahren nicht zu den wirtschaftlichsten Ergebnissen. Das Verfahren sollte mit Ziel, Transparenz und Wettbewerbsneutralität zu sichern, überprüft werden.

Die Treuhänderin schloss im Februar 2006 mit Zustimmung des MIL ein Zinsswap-Geschäft mit der ILB über ein Refinanzierungsvolumen von 1,23 Mrd. Euro ab. Hierfür lag keine haushaltsgesetzliche Ermächtigung vor. Das Geschäft diente dazu, sich einen festen Refinanzierungssatz von 4,232 % jährlich über eine Laufzeit von 30 Jahren zu sichern. Mit dem Ausbruch der Finanzkrise im Jahr 2008 und der nachfolgenden Krise in der Eurozone brach jedoch der Zinssatz ein, weshalb die erwarteten Einnahmen aus dem Geschäft hinter den Ausgaben zurückblieben. Zwischenzeitlich restrukturierte die Treuhänderin den Zinsswap sowohl hinsichtlich des Volumens als auch des Zinssatzes. Dies bewertet der Landesrechnungshof zwar positiv. Allerdings ist auch nach der Restrukturierung des Geschäfts nicht auszuschließen, dass aufgrund weiterer außerplanmäßiger Darlehenstilgungen der Refinanzierungsbedarf des Sondervermögens weiter sinken wird. Infolgedessen ist

es möglich, dass das LWV jährlich für die Zinssicherung eines Kreditvolumens Zinsen zahlt, das es in dieser Höhe nicht benötigt.

Der Treuhänderin ist es mit Hilfe von Portfolioanalysen gelungen, Transparenz über die Risiken der zur Förderung des sozialen Wohnraums ausgereichten Darlehen herzustellen. Durch eine aktive Risikobearbeitung konnten Zahlungsausfälle für das LWV vermieden und das LWV stabilisiert werden.

Das LWV produzierte seit seiner Errichtung 1997 ein negatives Jahresergebnis von durchschnittlich 35,8 Mio. Euro. Das Sondervermögen wurde zwar als revolving Fonds angelegt. In Folge der Art der sozialen Wohnraumförderung trägt es sich wirtschaftlich jedoch nicht selbst. Dadurch verringert sich zwangsläufig das Vermögen des LWV. Allerdings zeigt die betragsmäßige Verringerung des negativen Jahresergebnisses seit 2006, dass es gelungen ist, das LWV zu stabilisieren. Der Landesrechnungshof empfiehlt, das LWV künftig so zu steuern, dass sich das durchschnittliche negative Jahresergebnis nicht wieder erhöht. Neubewilligungen sollten zudem weiterhin unter Verzicht auf eine Nettoneuverschuldung finanziert werden. Am Kurs einer jährlichen Entschuldung des LWV sollte festgehalten werden.

(Abteilung I)

Nr. 18:

Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen - schon besser, aber noch nicht gut genug!, Ministerium der Finanzen (MdF), Seite 200 ff.

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer ist eine Landessteuer; das Land verzeichnete im Jahr 2016 Einnahmen von fast 26 Mio. Euro.

Das Finanzamt Frankfurt (Oder) ist zentral für die Verwaltung der Erbschaft- und Schenkungsteuer im Land Brandenburg zuständig. Seine Erbschaft- und Schenkungsteuerstelle (ESST) bearbeitete in den letzten Jahren jährlich bis zu 37.000 eingehende Sterbefallanzeigen der Standesämter sowie bis zu 20.000 Schenkungsmitteilungen. Sie besteuerte jährlich bis zu 1.800 Erbschaften und 900 Schenkungen.

Schon bei einer früheren Prüfung hatte der Landesrechnungshof die hohen Arbeitsrückstände und zu lange Bearbeitungslaufzeiten kritisiert. Neben einer besseren maschinellen Unterstützung empfahl er auch, bedeutsame Steuerfälle vorrangig zu bearbeiten. Nunmehr untersuchte er, ob nach mehr als zehn Jahren eine Verbesserung der Arbeitslage, der Arbeitsorganisation und -qualität eingetreten war.

Die ESST konnte ihre Aufgabenwahrnehmung zwar in verschiedener Hinsicht verbessern. Es sind aber teilweise noch wesentliche Mängel vorhanden, die es abzustellen gilt.

So führt beispielsweise die große Menge der noch immer in Papierform übermittelten Sterbefallanzeigen zu einem erheblichen manuellen Arbeitsaufwand. Die mit dem MdF vereinbarte Dauer bis zur Erstauswertung erreichte die ESST mit durchschnittlich zehn Monaten nicht. Zum Jahresende 2016 verzeichnete sie 22.000 nicht abschließend bearbeitete Sterbefallanzeigen. Der Landesrechnungshof bittet das MdF daher, sich weiterhin für den zügigen Einsatz eines leistungsfähigen Verfahrens zur elektronischen Datenübermittlung der Sterbefallanzeigen

einzusetzen. Ungeachtet dessen gilt es, die vorgesehene Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten wieder zu erreichen.

Bei der Bearbeitung der Steuerfälle vergingen zuletzt durchschnittlich 27 Monate zwischen dem Todestag des Erblassers und dem Erlass des Steuerbescheids. Die Steuererklärung ging dabei durchschnittlich mehr als ein Jahr nach dem Todestag des Erblassers ein, bis zum Erlass des Steuerbescheids vergingen bis zu 14 weitere Monate. Das Finanzamt konnte so zwar bereits die Zeitdauer zwischen der Entstehung der Steuer und ihrer Festsetzung verringern. Soweit es diese beeinflussen kann, muss es jedoch die Bearbeitungsdauer noch weiter verkürzen. Dies gilt für die Gesamtheit aller Steuerfälle, besonders aber für die bedeutenden Steuerfälle. Dazu ist eine konsequent vorrangige Bearbeitung dieser Fälle nötig.

Die Steuerverwaltung griff die Empfehlungen des Landesrechnungshofes bereits weitgehend auf. Sie verstärkte u. a. den Personaleinsatz der ESST, überarbeitete den Bearbeitungsleitfaden und organisierte die Aufgabenverteilung neu. All dies kann zu einer Verbesserung beitragen.

(Abteilung III)

Teil V Ergebnisberichte – Folgerungen aus den Prüfungsfeststellungen des Landesrechnungshofes

Nr. 19:

Digitale Verwaltung, Ministerium des Innern und für Kommunales, Seite 210 ff.

Ein wesentliches Element eines effektiven digitalen Verwaltungshandelns bleibt weiterhin der Einsatz eines landesweit einheitlichen Dokumenten-Management- und Vorgangsbearbeitungssystems.

(Jahresbericht 2011, Bericht Nr. 11)

Obwohl die Landesregierung bereits 2008 beschlossen hat, in der Ministerialverwaltung bis 2011 ein einheitliches DMS/VBS einzuführen, kann das Vorgehen bei der bisherigen Umsetzung einschließlich der Begleitung durch die Ressortspitzen aus Sicht des Landesrechnungshofes nicht befriedigen. Eine vollständige Einführung und Anwendung von EL.DOK ist noch immer nicht absehbar.

Der Landesrechnungshof erachtet die Fortführung des Einführungsprozesses eines landesweit einheitlich einzusetzenden Systems mit Blick auf den digitalen Wandel als zwingend. Dies bedarf einer angemessenen Organisation und wirksamer Entscheidungsstrukturen. Die Entscheidungsträger sind dringend gefordert, den Einsatz eines einheitlichen Systems voranzubringen.

Der Bund hat in seinem E-Government-Gesetz klare Ziele für Vorgangsbearbeitungssysteme abgesteckt. Für Brandenburg steht eine solche Vorgabe weiterhin aus.

(Abteilung II)

Nr. 20:

**Netzwerk Gesunde Kinder – höhere Förderung, folglich auch wirksamer?,
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF),
Seite 213 ff.**

**Netzwerk Gesunde Kinder: Die neuen Förderregelungen berücksichtigen die
Kritikpunkte des Landesrechnungshofes, kosten aber mehr.**

(Jahresbericht 2015, Beitrag Nr. 18)

Die Landesregierung hat ein Konzept zur Verbesserung der Qualität des Netzwerkes Gesunde Kinder vorgelegt. Die Förderung beruht seit dem Jahr 2016 auf einer neuen Richtlinie.

Dieses Konzept greift die Feststellungen des Landesrechnungshofes auf. Es legt Wert auf die Weiterentwicklung und Verstetigung von Qualitätsstandards. Seine Umsetzung führt jedoch zu insgesamt höheren Ausgaben für das Land.

Der Landesrechnungshof schließt sich der Auffassung der Landesregierung an, dass sich die angestrebten Wirkungen erst nach und nach über einige Jahre entfalten können. Der Nachweis der besseren Wirksamkeit bleibt daher abzuwarten.

(Abteilung II)

Nr. 21:

**Maßnahmen zur Gefahrenabwehr beim Wiederanstieg des Grundwassers in
der Lausitz – Verfahren verbessert, Erfolg bleibt abzuwarten, Ministerium für
Infrastruktur und Landesplanung (MIL), Seite 216 ff.**

**Wesentliche Empfehlungen des Landesrechnungshofes für die Ver-
besserungen bei Bauvorhaben zur Braunkohlesanierung wurden aufgegriffen.**

(Jahresbericht 2015, Beitrag Nr. 21)

Das MIL konnte sein Controlling für Großprojekte deutlich ausbauen sowie das Nachtragsmanagement besser strukturieren. Darüber hinaus hat es die Frage des Betreiberkonzepts für die baulichen Anlagen als Schwerpunktaufgabe in den nächsten Jahren erkannt

Die LMBV unterzieht die Nachträge bei Baumaßnahmen einer jährlichen Analyse und hat dazu eine SAP-gestützte Datenbank eingerichtet. Sie hat zudem die festgestellten Mängel zum Anlass genommen, um die Bauverträge zu präzisieren sowie die Angebotsprüfung und das Abrechnungssystem zu verbessern.

Der Landesrechnungshof begrüßt, dass das MIL und die LMBV seiner Einschätzung gefolgt sind und Verbesserungspotenzial bei der Projektsteuerung von Braunkohlesanierungsmaßnahmen sehen. Erste wichtige Schritte hierfür – ein strukturiertes Nachtragsmanagement und ein aussagefähiges Baucontrolling – haben sie bereits eingeleitet.

Eine Schwerpunktaufgabe in den nächsten Jahren wird darin bestehen, für die errichteten Bauwerke eine vom Bund unabhängige Trägerstruktur zu finden, die auch langfristig tragfähig und wirtschaftlich ist. In dem neuen Verwaltungsabkommen zur Braunkohlesanierung für die Jahre 2018 bis 2022 haben der Bund und die Länder bereits Eckpunkte für ein gemeinsames Vorgehen vereinbart.

(Abteilung IV)

Nr. 22:

Jetzt bessere Grundlagen für die Tätigkeit der Sachgebietsleiter, Ministerium der Finanzen (MdF), Seite 219 f.

Die vom MdF ergriffenen Maßnahmen können dazu beitragen, die Aufgabenwahrnehmung der Sachgebietsleiter in den Finanzämtern zu verbessern.

(Jahresbericht 2015, Beitrag Nr. 22)

Das MdF erhöhte die Personalausstattung sowohl bei den Sachgebietsleitern des höheren als auch des gehobenen Dienstes. Es sagte zu, sich auch zukünftig um eine angemessene Stellenausstattung zu bemühen. Bei der für die Personalbedarfsberechnung zuständigen länderübergreifenden Arbeitsgruppe erreichte das MdF, dass diese sich mit der Überprüfung der Berechnungsgrundlagen in Zukunft beschäftigen will.

Die brandenburgische Steuerverwaltung verständigte sich zudem auf Leitlinien zur Größe und Zusammensetzung von Sachgebieten. Dies soll dazu beitragen, eine ungleichmäßige Belastung der Sachgebietsleiter zu vermeiden.

Bei dem Zeichnungsrechtskatalog für die brandenburgischen Finanzämter nahm das MdF verschiedene Anpassungen vor. Es begrenzte die Zeichnungsvorbehalte der Sachgebietsleiter der Höhe nach oder hob sie auf und stärkte so zugleich die Eigenverantwortung der Bearbeiter.

(Abteilung III)